

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1861.

N IV. Gesetz,

die Aufhebung der Durchgangs-Abgaben betreffend, vom 15. Februar 1861.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum deutschen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten die gänzliche Aufhebung der Abgaben für den Waarendurchgang, mit Einschluß der an Stelle der Durchgangsabgaben bestehenden Ausgangsabgaben, und die entsprechende Abänderung des durch Unser Gesetz vom 3. November 1856 (Ges.-Samml. 1856 S. 320) publicirten Vereins-Zolltarifs beschlossen haben, verordnen Wir zu Folge dieses Vereinsbeschlusses hierdurch wie folgt:

Artikel 1.

Vom 1. März d. J. an sind die Abgaben für den Waarendurchgang (dritte Abtheilung des Tarifs), ferner die in der zweiten Abtheilung des Tarifs unter Position 2. a, Position 5. c, 2 und 3, Position 5 f 1 und Position 26 Anmerkung 1 festgesetzten Ausgangszölle aufgehoben. Die unter diesen Positionen begriffenen Gegenstände werden der ersten Abtheilung des Tarifs zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit.

Artikel 2.

Alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, treten von gleichem Zeitpunkte an außer Kraft.

Jürstl. Schw. Rndst. Gesetzsamm. XXII.

8

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 2. März 1861.